



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(17. Tagung, Genf, 23. bis 27. August 2010)
(Punkt 5 (b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN
Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

Begriffsbestimmung von wasserdicht und wetterdicht^{1 2}

Vorgelegt vom Internationalen Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS)

Hintergrund

1. Auf der 15. Tagung (Genf, 24. bis 28. August 2009) befasste sich der Sicherheitsausschuss mit einem von Österreich eingereichten Dokument zu den Begriffsbestimmungen von "wasserdicht" und "wetterdicht" (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/7). Als der Sicherheitsausschuss während seiner 16. Tagung (25. bis 29. Januar 2010) auf diese Frage zurückkam, stellte er fest, dass die Arbeitsgruppe zur Standardisierung der technischen Sicherheitsanforderungen für die Binnenschifffahrt (SC.3/WP.3) während ihrer Tagung in Genf vom 8. bis 10. Februar 2010 Resolution Nr. 61 mit dem Titel "Empfehlungen zu den harmonisierten europaweiten technischen Anforderungen für Binnenschiffe" bearbeiten würde. Diese Resolution beinhaltet namentlich die Begriffsbestimmungen der Begriffe "wasserdicht" und "spritzzfest". Es befand, dass der Vorschlag aus Österreich nicht weiter verfolgt werden sollte, bis das Ergebnis der Überarbeitung vorliegen würde (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/34, Abs. 48). Während der Tagung im Februar änderte die Arbeitsgruppe die beiden Begriffsbestimmungen nicht.

¹ Deutsche Version vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/23.

² In Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Binnentransport-Komitees für 2010–2014 (ECE/TRANS/2010/8, Programmpunkt 02.7 (b) und ECE/TRANS/208, Abs. 106).

2. Um eine harmonisierte Interpretation der Vorschriften für den Bau von Schiffen zu gewährleisten, schlug die österreichische Regierung vor, die folgenden Begriffsbestimmungen aus der Rheinschiffuntersuchungsordnung und der Richtlinie 2006/87/EG in die Begriffsbestimmungen unter Abschnitt 1.2.1 der Anlagen zum ADN zu übernehmen:

"*Wasserdicht* Bauteile oder Vorrichtungen, die so eingerichtet sind, dass das Durchdringen von Wasser verhindert wird;

Wetterdicht Bauteile oder Vorrichtungen, die so eingerichtet sind, dass sie unter den üblicherweise vorkommenden Verhältnissen nur eine unbedeutende Menge Wasser durchlassen;"

3. Während der 15. Tagung des Sicherheitsausschusses fragte die IACS an, ob diese Begriffsbestimmungen harmonisiert werden oder an diejenigen angepasst werden sollten, die für Seeschiffe gelten, insbesondere die Begriffsbestimmungen, die im Internationalen Freibord-Übereinkommen, "Freibord, 1966/1988 - Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 in Verbindung mit dem Änderungsprotokoll von 1988 - Anlage I - Regeln zur Bestimmung des Freibords - Kapitel I - Allgemeines - Absatz 3 - Begriffsbestimmungen der in den Anlagen verwendeten Begriffe" verwendet werden. Der leichten Auffindbarkeit halber werden diese Begriffsbestimmungen unten wiedergegeben:

"*Wasserdicht* bedeutet, dass das Eindringen von Wasser in das Bauteil oder die Vorrichtung in beide Richtungen innerhalb eines angemessenen Widerstandsbereiches unter der maximalen Wasserdruckhöhe, der das Bauteil oder die Vorrichtung widerstehen können muss, verhindert wird.

Wetterdicht bedeutet, dass unter allen vorkommenden Seeverhältnissen kein Wasser in das Schiff eindringt."

4. Auch wenn die Begriffsbestimmung für "wasserdicht" in der EU-Richtlinie nicht so streng gefasst ist, ist nach weiteren Überlegungen deutlich geworden, dass die Schlussfolgerungen daraus denen der Begriffsbestimmung für Seeschiffe entsprechen. Deshalb lautet die Schlussfolgerung, dass keine offensichtlichen Gründe für eine Änderung der derzeit geltenden Begriffsbestimmung der EU-Richtlinie vorliegen, es sei denn, es besteht der Wunsch nach Verwendung der präziseren Begriffsbestimmungen für Seeschiffe. In Richtlinie 2006/87/EG wird der Begriff "wetterdicht" gleichwertig mit "spritzfest" verwendet. Das bedeutet, dass gemäß der Vorschriften für die Binnenschifffahrt und entgegen der Normen für Seeschiffe vernachlässigbare Wassermengen in das Schiff eindringen dürfen.

Vorschlag

5. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird vorgeschlagen, vorerst die in Richtlinie 2006/87/EG verwendeten Begriffsbestimmungen nicht zu ändern und den von der österreichischen Regierung vorgelegten Vorschlag anzunehmen.

6. Währenddessen sollten zu Informationszwecken Kopien dieses Dokumentes an die Sachverständigengruppen gesandt werden, die für Richtlinie 2006/87/EG und die Rheinschiffuntersuchungsordnung zuständig sind. So können diese sich ihr eigenes Urteil darüber bilden, ob weitere Änderungen der Begriffsbestimmungen notwendig sind. Sollte dies der Fall sein, könnten die neuen Begriffsbestimmungen im ADN zu gegebener Zeit entsprechend harmonisiert werden.